

**2175. Baute.** In Sachen des Dr. Max Kolb, Rechtsanwalt, in Zürich I, betreffend Baute,

hat sich ergeben:

A. Der Gesuchsteller beabsichtigt an der Ecke Bergstraße-Dolderstraße, in Zürich V, ein Einfamilienhaus zu erstellen. Das Projekt bedingt geringe Überschreitungen der Baulinien an der Bergstraße und an der Dolderstraße. Mit Eingabe vom 16. Oktober 1911 ersucht Dr. Kolb um Bewilligung einer Ausnahme. Er führt aus, die zwischen den Baulinien verbleibende überbaubare Fläche sei wegen der nach vorn stark zugespitzten Form schwer überbaubar, so daß weder eine zufriedenstellende Grundrißlösung noch eine befriedigende architektonische Gestaltung ohne Überschreitung der bestehenden Baufluchten möglich sei.

B. Der Stadtrat Zürich äußert sich in seiner Vernehmlassung vom 8. November 1911 zu dem Gesuche folgendermaßen:

Es handle sich um eine doppelte Überschreitung der Baulinie. Die Überschreitung der Baulinie der Bergstraße sei allerdings unbedeutend, wesentlicher sei die Überschreitung der Baulinie der Dolderstraße, die auf eine Länge von 5 m 1,65 m betrage. Zu Gunsten der Ausnahmebewilligung spreche die schmale und spitze Form des Baugrundstückes. Bei Beobachtung des gesetzlichen Abstandes von der nordöstlichen Grenze sei der zwischen den Baulinien verbleibende, überbaubare Platz wirklich beschränkt. Da das Grundstück von der Dolderstraße gegen die Bergstraße stark abfalle, sei an eine

Verbreiterung der Bergstraße bis an die Baulinie kaum zu denken, weil eine viel zu hohe Stützmauer notwendig würde. Auch eine Verbreiterung der an dieser Stelle sehr steilen Dolderstraße wenigstens bis auf die Baulinie sei nicht gerade wahrscheinlich, immerhin werde ein notarialischer Revers zu verlangen sein, daß bei einer allfälligen Straßenerweiterung der Vorbau auf Kosten des Eigentümers zu beseitigen und ebenso der Anschluß des Hauses an die Straße ohne Entschädigung zu bewerkstelligen sei.

Es kommt in Betracht:

Die Ausnahme kann mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und die schwierige Form des Grundstückes bewilligt werden. Weder an der Bergstraße, noch an der Dolderstraße ist eine Verbreiterung der Straße bis auf die Baulinie zu erwarten. Es ist dem Stadtrat Zürich zu überlassen, die Form des Reverses festzusetzen, den er vom Gesuchsteller verlangen will.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Bausektion I der Stadt Zürich wird ermächtigt, das Bauprojekt des Dr. Max Kolb für die Überbauung des Grundstückes Kat.-Nr. 1120 an der Ecke Bergstraße-Dolderstraße, in Zürich V, mit Überschreitung der Baulinien unter der ihr gutschheinenden Bedingung betreffend eine spätere Anpassung der Baute an die Baulinien zu bewilligen.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 25, sowie in den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden vom Gesuchsteller bezogen.

III. Mitteilung an Rechtsanwalt Dr. Max Kolb, Limmatquai 22, in Zürich I, an den Stadtrat Zürich unter Zustellung der Pläne, sowie an die Baudirektion.